

# Betriebs Berater

12 | 2025

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ...

17.3.2025 | 80. Jg.  
Seiten 641–704

## DIE ERSTE SEITE

**Philippe Heinzke**, LL.M., RA

Datenaufsicht: Die Bundesnetzagentur soll es richten!

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Dr. Anna Kraftsoff**, RAin, und **Benjamin Weber**, RA

Satzungsänderungen gemäß § 85 BGB nach neuem Stiftungsrecht:  
Gestaltungsfreiheit im Fokus | 643

**Dr. Lukas Eßers**, RA

Ermessensgrenzen für die Berücksichtigung gemeinwohlfördernder Aspekte  
in Leitungsentscheidungen | 648

## STEUERRECHT

**Dr. Alexander Zapf**, RiFG

BB-Rechtsprechungsreport zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften 2024 – Teil II | 663

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dipl.-Kfm. **Adrian Geisel** und **Marcel Kottenstein**, M.Sc., WP

Neue Regelungen zur Bilanzierung von Power Purchase Agreements nach IFRS | 683

## ARBEITSRECHT

**Beatrice Hotze**, RAin/FAinArbR, und **Benedikt Reißnecker**, RA

Interessenausgleichspflicht auch ohne Betriebsänderung im jeweiligen Betrieb? | 692

**Oliver Timmermann**, RA

Makler-Unabhängigkeit auf dem Prüfstein | 696

BB-Rechtsprechungsreport  
zur Besteuerung von  
Kapitalgesellschaften 2024 – Teil II

Dr. Anna Kraftsoff, RAin, und Benjamin Weber, RA

# Satzungsänderungen gemäß § 85 BGB nach neuem Stiftungsrecht: Gestaltungsfreiheit im Fokus

Die zum 1.7.2023 in Kraft getretene Reform des Stiftungsrechts markiert einen bedeutenden Wendepunkt für die rechtliche Gestaltung von Stiftungen in Deutschland. Mit der Einführung des neuen Stiftungsrechts wurde das Ziel verfolgt, eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten und divergierende landesrechtliche Regelungen abzulösen. Ein zentraler Aspekt der Reform sind die in §§ 85, 85a BGB kodifizierten Regelungen zu Satzungsänderungen. Die Neuerungen in § 85 Abs. 1–4 BGB etablieren ein Stufenverhältnis für Satzungsänderungen. Dieser Beitrag stellt die gesetzlichen Neuregelungen dar und zeigt insbesondere, wie diese auf Bestandstiftungen anzuwenden sind.

## I. Einleitung

Mit der Einführung eines bundeseinheitlichen Stiftungsrechts wurde das Ziel verfolgt eine bundesweite Vereinheitlichung des Stiftungsrechts zu schaffen und damit eine uneinheitliche Rechtsanwendung in den einzelnen Bundesländern zukünftig zu verhindern. Hierzu gehörte es auch, den Spielraum für Satzungsänderungen umfassend zu regeln. Die bundeseinheitlichen Regelungen zu Satzungsänderungen finden sich nun in den §§ 85, 85a BGB, wobei § 85 BGB die Voraussetzungen für die Änderung der Stiftungssatzung regelt und § 85a BGB das dazu erforderliche Verfahren vorgibt. Die erstmalige gesetzliche Normierung der Umgestaltung einer sog. Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchstiftung findet sich nunmehr in § 85 Abs. 1 BGB.

Die Neuerungen in § 85 Abs. 1–4 BGB legen die Bedingungen und Grenzen für Satzungsänderungen in einem Stufenverhältnis fest.

Eine privatautonome Vorgabe von Satzungsänderungsregelungen in einer Stiftungssatzung ist nach § 85 Abs. 4 BGB möglich. Diese Regelung gibt Stiftern die Möglichkeit, den Rahmen für Satzungsänderungen individuell auszugestalten und damit von den allgemeinen Regelungen der Abs. 1 bis 3 (erleichternd oder erschwerend) abzuweichen. Insoweit ist im Falle einer Satzungsänderung neben den formellen Voraussetzungen (zuständige Organe, satzungskonformes Verfahren, Genehmigung der Stiftungsbehörde) stets zu prüfen, ob das Stiftungsgeschäft nebst der Satzung materielle Voraussetzungen zur Änderung der Satzung enthalten, und behahendenfalls, wie sich diese Regelungen zu den gesetzlichen Vorschriften des § 85 BGB verhalten. Schlussendlich ist bei jeder Satzungsänderung der ursprüngliche (im Zeitpunkt der Stiftungerrichtung bestehende) Stifterwille zu beachten – dies gilt gleichermaßen für die Stifter, die Stiftungsorgane und die Stiftungsaufsicht.

Der nachfolgende Beitrag soll die gesetzlichen Regelungen zu Satzungsänderungen mit dem Fokus auf privatautonome Regelungen durch Gestaltung im Stiftungsgeschäft bzw. Stiftungssatzung darstellen und insbesondere der Frage nachgehen, welche Auswirkungen das

neue Satzungsänderungsrecht auf die vor Inkrafttreten der Stiftungsrechtsreform gegründete Stiftungen (sog. Bestandstiftungen) haben kann.

## II. Das gesetzliche Drei-Stufen-Modell, § 85 Abs. 1 bis 3 BGB

Während das vor der Stiftungsreform geltende Recht zu Satzungsänderungen sehr lückenhaft, uneinheitlich und wenig praxistauglich regelte (gemäß § 87 BGB a.F. konnte die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdete; die daneben geltenden zahlreichen Regelungen in den Landesstiftungsgesetzen wichen stark voneinander ab), hat der Reformgesetzgeber es geschafft, in dem neuen § 85 BGB strukturiert und einheitlich die materiellen Voraussetzungen festzulegen.

Die Logik der gesetzlichen Zulässigkeit einer Satzungsänderung folgt der Gewichtung der geplanten Änderung. § 85 BGB unterscheidet in den Abs. 1–3 zwischen drei Stufen, die je nach Eingriffsintensität unterschiedlich geregelt sind:

### 1. Austausch oder erhebliche Beschränkung des Stiftungszwecks bzw. Umwandlung in eine Verbrauchstiftung

§ 85 Absatz 1 BGB regelt die höchste Eingriffsstufe für

- Zweckänderungen, die eine Identitätsänderung der Stiftung mit sich bringt sowie
- die Umwandlung in eine Verbrauchstiftung.

Eine Zweckänderung ist nur dann zulässig, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder das Gemeinwohl gefährdet wird. Der Stiftungszweck kann außerdem nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann, § 85 Abs. 1 S. 2 BGB.

Der Stiftungszweck im Sinne dieser Vorschrift ist allein der oberste Leitsatz der Stiftungstätigkeit, der das Handeln der Stiftung nach dem Willen des Stifters bestimmen soll. In der Gesetzesbegründung wird dazu klargestellt, dass nicht jede Ergänzung, Erweiterung oder Begrenzung der Satzungsregelungen zum Stiftungszweck eine Zweckänderung ist.<sup>1</sup> Eine Änderung der Zweckbestimmung ist nur dann zugleich auch eine Zweckänderung, wenn sich dadurch die inhaltliche Ausrichtung der Stiftung wandelt. Eine solche Änderung liegt z.B. vor, wenn das typische Aufgabengebiet der Stiftung betroffen ist.

<sup>1</sup> Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, 64.

Häufig finden sich in den Satzungen Zweckbestimmungen, die nur die Mittel zur Erreichung des eigentlichen Zwecks aufführen; deren Änderung ist grundsätzlich keine Zweckänderung, es sei denn, dem Stifter kam es gerade auch auf die besondere Art und Weise der Zweckerfüllung an.<sup>2</sup>

Voraussetzung für den Austausch des Zweckes bzw. erhebliche Zweckbeschränkungen bzw. die Umwandlung in eine Verbrauchstiftung ist, dass der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

Dies ist der Fall, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Insbesondere wird es der Fall sein, wenn die Stiftung nicht (mehr) über ausreichendes Vermögen für eine dauernde und insbesondere auch nachhaltige Zweckerfüllung verfügt und auch nicht zu erwarten ist, dass die Stiftung alsbald durch Zuwendungen, insbesondere Zustiftungen, neues Vermögen erlangen kann, § 85 Abs. 1 S. 2 BGB. Dies kann darin begründet sein, dass die Stiftung Vermögen eingebüßt hat oder mit ihrem Vermögen aufgrund der Entwicklungen am Kapitalmarkt keine Anlagemöglichkeiten mehr hat, um ausreichende Erträge für eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu erzielen.<sup>3</sup> Die Regelung der ersten Stufe wird insbesondere den sog. „notleidenden“ Stiftungen Perspektiven eröffnen, ohne zu große Überzeugungsarbeit bei der jeweiligen Stiftungsbehörde leisten zu müssen. Jedoch ist die Anwendung der Vorschrift nicht auf „notleidende“ Stiftungen mit geringem Vermögen beschränkt. Die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 BGB können auch erfüllt sein, wenn der Zweck nach der ursprünglichen Vorstellung des Stifters nicht in dem vorgesehenen Umfang und somit nicht mit der beabsichtigten Wirkung erfüllt werden kann, beispielsweise weil sich die gesellschaftliche Relevanz der Zweckverwirklichung durch die tatsächlichen Verhältnisse seit Stiftungserrichtung überholt hat.

Der Gesetzgeber spricht davon, dass die Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 BGB erfüllt sind, wenn die Stiftung ihren Zweck nicht mehr dauernd und nachhaltig, das heißt wirksam erfüllen kann. Es ist eine Prognoseentscheidung erforderlich. Wenn eine Stiftung zu einem bestimmten Zeitpunkt ihren Zweck nicht oder nicht mehr nachhaltig erfüllen kann, muss geprüft werden, ob diese Voraussetzungen nur vorübergehend gegeben sind oder dauerhaft vorliegen. Eine bestimmte Dauer wird jedoch nicht verlangt.<sup>4</sup> Ein typischer Anwendungsfall wird in der Praxis daher z. B. auch sein, dass der Stifter die Stiftung seit Beginn an mit Verbrauchsvermögen bzw. Spenden ausstattete, um ambitionierte Ziele zu verfolgen, und nach deren vollständigem Verbrauch die Stiftung keine finanzielle Unterstützung mehr bekommt. Dies kann z. B. damit zusammenhängen, dass das Gründungsunternehmen seine Unternehmenspolitik zum Nachteil der Stiftung ändert bzw. der Stifter verstirbt und sein Nachlass anders als ursprünglich geplant nicht zur Stärkung des Stiftungskapitals beiträgt.

## 2. Sonstige Änderungen des Stiftungszwecks oder anderer prägender Bestimmungen der Stiftungssatzung

§ 85 Abs. 2 BGB betrifft sonstige Änderungen des Stiftungszwecks wie z. B. Zweckerweiterungen und Änderungen prägender Bestimmungen der Satzung.

Das Gesetz sieht als prägend für eine Stiftung regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens an.<sup>5</sup> Die

noch im Referentenentwurf<sup>6</sup> dazu zählenden Bestimmungen über die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung zwischen den Organen wurden in die beschlossenen Gesetzesfassung nicht übernommen, so dass diese nach der Vorstellung des Gesetzgebers nicht als prägend gelten und damit den Satzungsänderungsvoraussetzungen des § 85 Abs. 3 BGB unterliegen.

Auf der zweiten Stufe fordert das Gesetz, dass sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Unter die Veränderung der Verhältnisse können nach ausdrücklicher Gesetzesbegründung u. a. auch Gesetzesänderungen, insbesondere Änderungen des Stiftungsrechts fallen. Die Verhältnisse können sich aber auch nur für die betroffene Stiftung verändert haben, wie z. B. durch einen erheblichen Verlust von Stiftungsvermögen, den die Stiftung nicht ausgleichen kann.<sup>7</sup>

## 3. Änderung sonstiger Satzungsbestimmungen

§ 85 Abs. 3 BGB regelt einfache Satzungsänderungen, die nicht den Zweck oder prägende Bestimmungen betreffen. Hier reicht es aus, dass die Änderung der Erfüllung des Stiftungszwecks dient. Obgleich die Gesetzesbegründung unverändert die Begründung zum Referentenentwurf übernommen hat, in dem die Befugnis zur Satzungsänderung mit einer „Erleichterung“ der Zweckerfüllung“ gerechtfertigt wird,<sup>8</sup> und eine angepasste Begründung zum veränderten Gesetzestext fehlt, kann man annehmen, dass jedenfalls bei einer Erleichterung der Zweckerfüllung die Voraussetzung erfüllt ist. Im Übrigen wäre der Ausdruck „dient“ als „dienlich“ zu verstehen, d. h. dass die Änderung „nützlich“ oder „von Vorteil“ für die Erfüllung des Stiftungszwecks sein muss.<sup>9</sup> Grundsätzlich wird in der Literatur zutreffend angenommen, dass eine Satzungsänderung nach § 83 Abs. 3 BGB grundsätzlich immer möglich ist, sofern sie der Stiftung nicht schadet.<sup>10</sup>

## III. Abweichende Gestaltung durch die Satzung nach § 85 Abs. 4 BGB

### 1. Tatbestandsmerkmale

Die Abs. 1 bis 3 von § 85 BGB sind für den Stifter dispositiv.<sup>11</sup> Gemäß § 85 Abs. 4 BGB hat der Stifter das Recht, von den Regelungen der Abs. 1 bis 3 abzuweichen, indem er eigene Bestimmungen im Stiftungsgeschäft verankert. Dabei kann er sowohl Satzungsänderungen ausschließen oder beschränken oder aber andererseits erleichtern.

Durch die Formulierung „im Stiftungsgeschäft“ hat der Gesetzgeber vermeintlich für alle denkbaren Fälle eine eindeutige Regelung getroffen. Aus dem Gesetzeswortlaut lässt sich entnehmen, dass solche ab-

2 Heuel/Kraftsoff/Stolte, S&S Rote Seiten 2021, 9; vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, 64.

3 Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, 64–65.

4 Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/31118, 10.

5 Mehr hierzu auch Kraftsoff/Heuel/Stolte, S&S, Rote Seiten 2021, 10.

6 Referentenentwurf des BMJV (RefE): Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, Bearbeitungsstand: 20.9.2020, unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE\\_Stiftungsrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Stiftungsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3) (Abruf: 2.3.2025), S. 67.

7 Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, 67.

8 Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, 67; Referentenentwurf des BMJV (RefE): Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, Bearbeitungsstand: 16.9.2020, unter <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Stiftungsrecht.html> (Abruf: 2.3.2025), S. 67.

9 Schauer, npoR 2022, 54, 56.

10 Vgl. Winkler, in: Andrick/Muscheler/Uffmann (Hrsg.), Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht, 2023, § 85 BGB, Rn. 66.

11 Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, 67.

weichenden Regelungen im Rahmen der Stiftungsgründung, also im Stiftungsgeschäft bzw. in der dazu gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 BGB gehörenden Stiftungssatzung zweifellos zulässig sind. Denn die Stiftungssatzung ist nach § 81 Abs. 1 BGB Teil des Stiftungsgeschäfts.<sup>12</sup> Ob und inwieweit darüber hinaus Raum für abweichende Regelungen zu § 85 Abs. 1 bis 3 BGB – insbesondere für vor dem 1.7.2023 errichtete Stiftungen – gegeben ist, wird in der Literatur und von den Stiftungsbehörden unterschiedlich beurteilt.

#### a) Ausschluss oder Beschränkung von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB

Der Stifter kann die Änderung der Satzung durch die Stiftungsorgane oder die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 85 Abs. 1 bis 3 BGB ausschließen oder beschränken, indem er einzelne Änderungstatbestände ausschließt oder die Satzungsänderung in der Satzung an strengere Voraussetzungen bindet.<sup>13</sup>

Zu denken wäre hier insbesondere an den Ausschluss jeglicher Zweckänderung nach § 85 Abs. 1 bzw. 2 BGB oder die Umwandlung in eine Verbrauchstiftung bis hin zur Versagung jeglicher Satzungsänderung, wenn der Stifter für den Fall, dass die Stiftung ihre Zwecke nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann, eine Auflösung nach § 87 BGB, z. B. zugunsten einer von ihm bereits festgelegten Einrichtung, bevorzugt.<sup>14</sup> Ferner könnten beispielsweise in der Satzung die in § 85 Abs. 2 BGB genannten prägenden Bestimmungen erweitert werden bzw. die prägenden Bestimmungen als unveränderbar oder nach den strengeren Regeln des § 85 Abs. 1 BGB veränderbar festgelegt werden.

Auch wenn § 85 Abs. 4 S. 1 BGB keine weiteren besonderen Anforderungen an die Ausformulierung der ausschließenden oder beschränkenden Regelungen stellt (anders bei Erleichterungen nach S. 2), gilt auch hier – wie bei jeder Satzungsregelung, dass die Bestimmungen widerspruchsfrei festzulegen sind.<sup>15</sup>

#### b) Erleichterung der Satzungsänderungsvoraussetzungen nach § 85 Abs. 1 bis 3 BGB

Gemäß § 85 Abs. 4 S. 2 BGB kann der Stifter Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung im Stiftungsgeschäft auch abweichend von den Abs. 1 bis 3 zulassen. Im Gegensatz zu privatautonomen Regelungen nach § 85 Abs. 4 S. 1 BGB kann die Befugnis der Stiftungsbehörden zur Satzungsänderung durch den Stifter nicht erweitert werden. Satzungsbestimmungen nach § 85 Abs. 4 S. 2 BGB sind hierbei nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt, § 85 Abs. 4 S. 3 BGB.

Wann Inhalt und Umfang der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt worden sind, ist gesetzlich nicht weiter definiert. In seiner Begründung führt der Gesetzgeber aus, dass der Stifter den zuständigen Stiftungsorganen keine Blanko- oder Pauschalermächtigung zur Änderung der Satzung erteilen kann; er muss die Änderungen, die auf der Grundlage der Satzung möglich sein sollen, in der Satzungsbestimmung, die zu den Änderungen ermächtigt, inhaltlich vorbestimmen, indem er darin Leitlinien und Orientierungspunkte für die Satzungsänderungen vorgibt. An die Bestimmtheit der Ermächtigung in der Satzung sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je bedeutsamer die Änderungen sind, zu denen ermächtigt werden soll.<sup>16</sup>

Für den Stifter stellt sich die Frage, wie präzise er festlegen muss, unter welchen Umständen und in welchem Umfang Änderungen der Satzung vorgenommen werden können.

Die praktische Herausforderung besteht darin, die Bestimmungen so zu gestalten, dass sie einerseits den Anforderungen des § 85 Abs. 4 BGB genügen und andererseits flexibel genug sind, um auf künftige Entwicklungen reagieren zu können.

Eine zentrale Rolle spielt dabei die Abgrenzung zwischen zulässigen Änderungsbefugnissen der Stiftungsorgane und dem Schutz des ursprünglichen Stifterwillens. Aus der vorgenannten Gesetzesbegründung lässt sich jedenfalls entnehmen, dass es verschiedene Grade der Bestimmtheit geben kann. So müsste der Logik des Gesetzgebers nach für eine Zweckänderung entsprechend § 85 Abs. 1 BGB bzw. Umgestaltung in eine Verbrauchstiftung der Inhalt und das Ausmaß der Änderung deutlich präziser formuliert werden als die Ermächtigung zur Änderung von sonstigen Bestimmungen entsprechend § 85 Abs. 3 BGB, wie z. B. die Aufgabenverteilung zwischen den Organen. Diese Logik könnte in der Praxis möglicherweise weiterhelfen. Allerdings lässt sich auf jeder Eingriffsstufe die Zukunft nur schwer umfassend antizipieren, so dass im Sinne der gesetzlich gewollten Gestaltungsfreiheit an die Bestimmtheit keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen.

Es lässt sich insbesondere gut vertreten, dass die vom Gesetzgeber selbst verwendeten Begriffe – wie z. B. wesentliche Veränderung der Verhältnisse – für die Bestimmung der Leitlinien und der Orientierung für die Satzungsänderung ausreichend sein müssen.<sup>17</sup>

Wollte der Gesetzgeber zum Schutz des ursprünglichen Stifterwillens im Wesentlichen nur sicherstellen, dass keine „Blankovollmachten“ erteilt werden, bleibt dem Stifter ein weiter Gestaltungsspielraum.<sup>18</sup> So wird er beispielsweise selbst festlegen können, welche Bestimmungen in seinem Stiftungsgeschäft respektive in seiner Stiftungssatzung als prägend anzusehen sind. Wo der Name weit überwiegend von Stiftern als prägend angesehen wird, wird in den Bereichen des Sitzes und der Verwaltung des Stiftungsvermögens eine maximale Flexibilität gewünscht sein, um auf etwaige tatsächliche Veränderungen möglichst schnell und ohne aufwändige Begründung im Rahmen eines Satzungsänderungsverfahrens reagieren zu können. Auch die Art der Zweckverwirklichung unterliegt im Lebenszyklus häufig Veränderungen. Insbesondere der Wechsel von einer operativen in eine rein fördernde Stiftung kommt in der Praxis – aufgrund von finanziellen und personellen Veränderungen in einer Stiftung – regelmäßig vor. Insofern ist es auch hier angeraten, die Art der Zweckverwirklichung aus dem Katalog der prägenden Bestimmungen herauszunehmen und einfacheren Änderungsmöglichkeiten zu unterwerfen.<sup>19</sup>

Die Grenze dürfte jedenfalls da zu ziehen sein, wo die vom Stifter erlaubte Satzungsänderung gegen die zwingenden Vorschriften des Stiftungsrechts verstoßen würde, z. B. wenn der Stifter dem Stiftungsorgan erlauben möchte, bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse den Sitz der Stiftung ins Ausland zu verlegen. Letzteres würde nämlich § 83a BGB widersprechen.

12 „Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter der Stiftung eine Satzung geben, die ...“, vgl. § 81 Abs. 1 BGB. Vgl. auch *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.12.2024, § 85, Rn. 56.

13 Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, 67 spricht von § 85 Abs. 1 oder 3 BGB, obgleich der Gesetzeswortlaut eindeutig § 85 Abs. 1 bis 3 BGB erfasst.

14 Vgl. *Weitemeyer*, in: MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, § 85, Rn. 33; *Lange*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.12.2024, § 85, Rn. 58 spricht alternativ von Zulegung/Zusammenlegung.

15 Vgl. OVG Schleswig, 21.3.2019 – 3 LB 1/17, BeckRS 2019, 19425, Rn. 42.

16 Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, 68.

17 Vgl. *Weitemeyer*, in: MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, § 85, Rn. 38; *Burgard*, nPoR 2023, 103, 111.

18 Vgl. *Burgard*, nPoR 2023, 103 ff.; *Janitzki*, ErbR 2024, 2.

19 Vgl. dazu auch *Kraftsoff/Heuel/Stolte*, S&S, Rote Seiten 2021, 10, wonach die Zweckverwirklichungsmaßnahmen, die mit der Formulierung „insbesondere“ eingeleitet werden, in der Regel keine prägenden Bestimmungen bilden.

## 2. Anwendung auf die nach der Stiftungsrechtsreform errichteten Stiftungen

Für Stiftungen, die nach dem 1.7.2023 errichtet wurden, bietet § 85 Abs. 4 BGB erhebliche Gestaltungsspielräume. Der Stifter kann das Drei-Stufen-Modell und die gesetzlich eingeräumten Abweichungsmöglichkeiten im Rahmen der Stiftungserrichtung berücksichtigen und bereits in der zum Stiftungsgeschäft gehörenden Stiftungssatzung die Satzungsänderungsbestimmungen nach Maßgabe des § 85 Abs. 4 BGB ausgestalten.

Keine ausdrückliche Regelung hat der Gesetzgeber für den Fall getroffen, dass solche Satzungsänderungsbestimmungen nachträglich durch das zu Satzungsänderungen berufene Organ abgeändert werden. In seiner Begründung hat der Gesetzgeber ausgeführt, dass die Stiftungsorgane oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Satzung nicht durch Satzungsänderung um Bestimmungen ergänzen können, aufgrund derer die Änderung der Satzung abweichend von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB möglich ist.<sup>20</sup> Diese Gesetzesbegründung kann dahingehend interpretiert werden, dass keine neuen Bestimmungen geschaffen werden dürfen. Sollte es jedoch um Konkretisierungen des in der Satzung bereits verankerten Stifterwillens gehen, dürfte § 85 Abs. 4 BGB dem nicht entgegenstehen. Eine solche Auslegung erscheint vor dem Primat des Stifterwillens (§ 83 Abs. 2 BGB) geboten.

## 3. Anwendung auf die Bestandstiftungen

Auch für die vor dem 1.7.2023 errichteten Stiftungen (sog. Bestandstiftungen) ist § 85 Abs. 4 BGB relevant. Der Gesetzeswortlaut unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen den Bestandstiftungen und den neu errichteten Stiftungen.

Dennoch stellt sich in der Praxis vielfach die Frage, ob der neue § 85 BGB uneingeschränkt auf die Bestandstiftungen angewandt werden soll. Selbstverständlich können auch bei Bestandstiftungen Satzungsänderungsbestimmungen, die im Stiftungsgeschäft (einschließlich Errichtungssatzung) getroffen wurden und die die Voraussetzungen des § 85 Abs. 4 BGB erfüllen, zulässigerweise Abweichungen zu dem heutigen § 85 Abs. 1–3 BGB beinhalten, so dass diese Abweichungen dem § 85 Abs. 1–3 BGB vorgehen.<sup>21</sup> Eine im Rahmen der Betrachtung des § 85 BGB nicht weiter differenzierende Rechtsansicht wie diese, dass auch für Bestandstiftungen unabhängig von den in ihrer Satzung vorgesehenen Satzungsbestimmungen die Regelungen der §§ 82a–88 BGB anzuwenden seien,<sup>22</sup> widerspricht dem ursprünglichen von den Stiftungsbehörden und den Organen zu beachtenden Stifterwillen.

Schließlich wird man im Wege der Auslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen und mutmaßlichen Stifterwillens ermitteln können, welche abweichenden Vorgaben der Stifter gegenüber dem gesetzlichen Ermächtigungskatalog geschaffen hat, sofern sich der entsprechende Stifterwille darlegen lässt.<sup>23</sup>

### a) Abweichungen von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB im Stiftungsgeschäft geregelt?

Der Gesetzgeber scheint jedoch vergessen zu haben, dass der weit überwiegende Teil von Stiftungen bereits seit Jahren, viele davon seit Jahrzehnten und einige seit Jahrhunderten existieren. Es ist daher selbstverständlich, dass ein großer Teil der Stiftungen im Laufe ihres Bestehens bereits Satzungsänderungen durchgeführt haben, die zu meist auch von den Stiftungsbehörden genehmigt wurden bzw. zu genehmigen waren. Davon sind nach der Erfahrung der Autoren zu meist auch Satzungsänderungsbestimmungen betroffen, sodass etwai-

ge Abweichungen von dem heutigen § 85 Abs. 1–3 BGB möglicherweise erst nach der Stiftungserrichtung in die Satzung aufgenommen bzw. nachträglich geändert worden sind.

Wenn es bei dem Wortlaut des § 85 Abs. 4 BGB bliebe, würde dies bedeuten, dass stets auf die ursprüngliche Formulierung der Satzung im Zeitpunkt der Stiftungserrichtung abgestellt werden müsste, um zu ermitteln, ob der Stifter damals abweichende Vorgaben gegenüber den Regelungen nach den neuen §§ 85 ff. BGB getroffen hat. Dies würde die Praxis vor hohe Herausforderungen stellen. Ein Stifter, der vor vielen Jahren eine Stiftung errichtet hat, hatte keinen Anlass, in Bezug auf das ab dem 1.7.2023 geltende Recht zu prüfen, ob abweichende Voraussetzungen ausdrücklich gestaltet werden sollen, sondern er hat die Errichtung im Kontext des damals geltenden (Landes-)Stiftungsrechts vorgenommen.<sup>24</sup> Zudem würde es bei den Stiftungsbehörden einen enormen Prüfungsaufwand bedeuten, wenn sie bei allen rund 25 000 Bestandstiftungen zur Beurteilung der Möglichkeit einer Satzungsänderung nicht auf die aktuell geltende Satzung, sondern auf das vor Jahrzehnten oder Jahrhunderten verfasste Stiftungsgeschäft bzw. als dessen Teil die damals verfasste Stiftungssatzung abstellten.

Auf die Bestandstiftungen lässt sich die Begründung des Gesetzgebers, dass die Stiftungsorgane die Satzung nicht durch Satzungsänderung um Bestimmungen ergänzen können, aufgrund derer die Änderung der Satzung abweichend von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB möglich ist,<sup>25</sup> nicht heranziehen. Denn Bestandstiftungen haben solche Ergänzungen in der Vergangenheit bereits regelmäßig umgesetzt und sie genießen insoweit nach Maßgabe des Art. 20 Abs. 3 GG Bestandsschutz.<sup>26</sup> Dafür spricht auch das Argument, dass auch die nachträglichen Änderungen auf den ursprünglichen Stifterwillen im Stiftungsgeschäft zurückzuführen sind bzw. mit diesem übereinstimmen (was von den Stiftungsbehörden bereits in der Vergangenheit bei Satzungsänderungen zu prüfen war), so dass dieser Wille auch in der geänderten Satzung fort gilt.

Bei Bestandstiftungen ist hinsichtlich der Abweichungen von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB auf die Satzung in der Fassung abzustellen, wie sie sich zum 30.6.2023 unmittelbar vor Inkrafttreten des neuen Rechts unter Berücksichtigung aller bis dahin wirksam umgesetzten Satzungsänderungen und unter Auslegung nach dem tatsächlichen und mutmaßlichen Stifterwillen ergibt.<sup>27</sup>

### b) Abweichungen von § 85 Abs. 1 bis 3 BGB, die hinreichend bestimmt sind?

Eine besondere Herausforderung liegt in der praktischen Umsetzung der neuen Regelung des § 85 Abs. 4 BGB: Nicht selten enthalten Bestandstiftungen in ihren Satzungen Regelungen, die sich auf die zum Zeitpunkt der Errichtung nach dem jeweiligen Landesrecht praktizierenden Mustersatzungen stützen. Es erfordert daher häufig eines besonders aufmerksamen Blickes, um zu verstehen, wie sich die vorhan-

<sup>20</sup> Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, 67.

<sup>21</sup> Vgl. auch Kirchhain, in: Schauhoff/Mehren, Stiftungsrecht nach der Reform, 2. Aufl. 2024, Kap. 9, Rn. 43–44a.

<sup>22</sup> Undifferenziert „neues Recht bricht alte Satzung“ Winkler, in: Andrick/Muscheler/Uffmann (Hrsg.), Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht, 2023, § 85 BGB, Rn. 84–88.

<sup>23</sup> Schauer, nPoR 2022, 54, 57.

<sup>24</sup> Schauer, nPoR 2022, 54, 56; Hüttemann/Rawert, Beilage zu ZIP, 2021, 41.

<sup>25</sup> Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, 67.

<sup>26</sup> Vgl. Weitemeyer, in: MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, § 85, Rn. 38; Burgard, ZStV 2024, 39, 46; Schauer, nPoR 2022, 54, 56; Schuck/Meinger, nPoR 2021, 284, 285 ff.; Kirchhain, in: Schauhoff/Mehren, Stiftungsrecht nach der Reform, 2. Aufl. 2024, Kap. 9, Rn. 43–44a.

<sup>27</sup> Vgl. Weitemeyer, in: MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, § 85, Rn. 38; Burgard, ZStV 2024, 39, 46; Schauer, nPoR 2022, 54, 56; Schuck/Meinger, nPoR 2021, 284, 285 ff.

dene Satzungsänderungsbestimmung in das neue System des § 85 BGB einfügt.

Insbesondere unterscheidet oft der Wortlaut der Satzungsänderungen nicht nach verschiedenen Möglichkeiten der Zweckänderung, macht keine eindeutige Aussage zur Umwandlung in eine Verbrauchstiftung oder zu den prägenden Bestimmungen der Stiftungssatzung. Regelmäßig unterscheiden nach der Erfahrung der Autoren die Satzungsänderungen in den Vorgaben für eine Satzungsänderung in Bezug auf Zweckänderungen auf der einen und sonstigen Satzungsänderungen auf der anderen Seite.

Die neue Regelung in § 85 Abs. 4 BGB birgt insoweit für die Bestandstiftungen die Gefahr, dass durch den möglicherweise nach neuem Maßstab lückenhaft erscheinenden Wortlaut ihrer Satzungsänderungsbestimmungen die nun bundesgesetzlich neu in § 85 Abs. 1–3 BGB eingeräumten Differenzierungen „versehentlich“ und entgegen dem (mutmaßlichen) Willen als ausgeschlossen, beschränkt bzw. erweitert interpretiert werden. Denn der Stifter kannte diese neuen gesetzlichen Möglichkeiten nicht und konnte „seine“ Satzungsänderungsbestimmungen nicht darauf abstimmen.

Hier stellt sich die Frage, ob der historische Stifterwille abweichende Regelungen enthält, die eine Anpassung der Satzung im Sinne des neuen Rechts erfordern. Die Gesetzesmaterialien sprechen von einer „wesentlichen Veränderung der Verhältnisse“ durch die Reform, die Änderungen rechtfertigen könnte.<sup>28</sup>

In der Literatur bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, wie weitreichend diese Anpassungsmöglichkeit ist. Zum Teil wird betont, dass die zwingenden Regelungen des neuen Rechts Vorrang haben und abweichende Satzungsbestimmungen auch ohne ausdrückliche Anpassung unwirksam werden.<sup>29</sup>

Andere argumentieren, dass der historische Stifterwille eine größere Rolle spielen sollte und Abweichungen nicht ohne Weiteres automatisch überlagert werden können.<sup>30</sup>

Wie auch bei den neu errichteten Stiftungen muss bei Bestandstiftungen eine Anpassung der Satzungsänderungsbestimmungen jedenfalls insoweit möglich sein, als es um eine Konkretisierung des in der Satzung bereits verankerten Stifterwillens geht. Nach der Erfahrung der Autoren wird diese Ansicht erfreulicherweise auch von einem weiten Teil der Stiftungsbehörden so praktiziert. Die Tatsache, dass einige wenige Stiftungsbehörden hier nach der Praxis eine andere (restriktivere) Rechtsansicht vertreten, zeigt, dass ein Ziel der Stiftungsrechtsreform – die Vereinheitlichung des Stiftungsrechts (in der Rechtsanwendung) – in der Praxis bisher nicht erreicht wurde.

Den Bestandstiftungen soll darüber hinaus auch die Möglichkeit zur Verfügung stehen, ihre Satzungsänderungsbestimmungen an das neue Satzungsänderungssystem des § 85 BGB anzupassen, um den ursprünglichen Stifterwillen langfristig zu sichern.

Durch die Einführung des neuen Stiftungsrechts entstehen für Bestandstiftungen Rechtsunsicherheiten, die nicht hinnehmbar sind. Um ihnen entgegenzuwirken und den ursprünglichen Stifterwillen zu wahren, ist es notwendig, den satzungsmäßig dazu berufenen Organen die Möglichkeit zu geben, die Satzungsänderungsbestimmungen an das neue Drei-Stufen-Modell anzupassen bzw. die bisherigen Satzungsänderungsbestimmungen anzuwenden und hierbei den (mutmaßlichen) Stifterwillen entsprechend zum Ausdruck kommen zu lassen. Es führte zu einem unhaltbaren Zustand, wenn die Organe künftig bei jeder Satzungsänderung unsicher wären, ob sich diese nach den Regelungen im neuen § 85 BGB oder nach dem Wortlaut

der bestehenden Satzung richtet. Die Stiftungsorgane – und in einem zweiten Schritt auch die die Satzungsänderung genehmigenden Stiftungsbehörden – müssen auch nach der Einführung der Stiftungsrechtsreform eindeutig anhand der Regelungen in der Stiftungssatzung wissen, unter welchen Voraussetzungen die Stiftungssatzung angepasst werden kann.

Würde man diese Unsicherheiten dadurch lösen, dass in solchen Fällen nur noch das Regime des § 85 Abs. 1–3 BGB gelten soll, würde man in unzulässiger Weise den Stifterwillen missachten.

Der historische Stifterwille ist zu respektieren und durch gezielte Satzungsänderungen mit den Anforderungen des neuen Rechts in Einklang zu bringen.

Der Reformgesetzgeber geht in seiner Begründung davon aus, dass die Stiftungsorgane bei einer Gesetzesänderung, einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse, die notwendigen Anpassungen der Stiftungssatzung vornehmen.<sup>31</sup> Der Gesetzgeber wollte auch insbesondere gerade den Bestandstiftungen die Möglichkeit geben, ihre Satzungen an das neue Recht anzupassen.<sup>32</sup>

Zur Vermeidung einer unbilligen Benachteiligung von Bestandstiftungen muss es auch nach Inkrafttreten der Reform möglich sein, den im Stiftungsgeschäft – und der hierzu zählenden Stiftungssatzung – angelegten Stifterwillen entsprechend auszuformulieren, damit dieser im Zuge der Reform nicht untergeht. Anderenfalls würden die Bestandstiftungen schlechter gestellt werden als die neu zu gründenden Stiftungen.<sup>33</sup>

#### IV. Der Stifterwille

Schließlich ist bei jeder Satzungsänderung der Stifterwille zu beachten. § 83 Abs. 2 BGB regelt, dass die Stiftungsorgane bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die Stiftungsbehörden bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten haben. Der Gesetzgeber versteht als den bei Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen regelmäßig den Stifterwillen, der im Stiftungsgeschäft, und als dessen Teil der Stiftungssatzung, zum Ausdruck gekommen ist.

Wenn sich aus dem Stiftungsgeschäft ein Stifterwille nicht eindeutig ergibt, können aber auch andere Dokumente, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Stiftung erstellt wurden, zur Ermittlung des Stifterwillens herangezogen werden.<sup>34</sup>

Wenn der ausdrückliche Stifterwille nicht feststellbar ist, haben die Stiftungsorgane so zu handeln, wie es dem *mutmaßlichen Willen* des Stifters entspricht. Als der mutmaßliche Wille des Stifters ist der Wille anzusehen, der dem Interesse der Stiftung entspricht.<sup>35</sup> Dabei ist unter Zugrundelegung des historischen Stifterwillens zu erforschen, wie der konkrete Stifter entschieden hätte, wenn er die aktuelle Situation zu lösen hätte. Im Zweifel ist auf den vernünftigen Stifter abzustellen,

28 Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, 67.

29 Undifferenziert „neues Recht bricht alte Satzung“ Winkler, in: Andrick/Muscheler/Uffmann (Hrsg.), Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht, 2023, § 85 BGB, Rn. 84–88.

30 Vgl. Kirchhain, in: Schauhoff/Mehren, Stiftungsrecht nach der Reform, 2. Aufl. 2024, Kap. 9, Rn. 43–44a; Schuck/Medinger, npoR 2021, 284, 286; Hüttemann/Rawert, Beilage zu ZIP 2021, 41.

31 Gesetzesbegründung BT-Drucksache 19/28173, 66 f.

32 Gesetzesbegründung BT-Drucksache 19/28173, 107.

33 Vgl. Kraftsoff, in: Fleisch u. a. (Hrsg.), Stiftungsmanager, Loseblatt 2022, 3/65; Kirchhain, in: Schauhoff/Mehren, Stiftungsrecht nach der Reform, 2. Aufl. 2024, Kap. 9, Rn. 43, 44; Kirchhain, in: Schauhoff/Mehren, Stiftungsrecht nach der Reform, 2. Aufl. 2024, Kap. 9, Rn. 43–44a.

34 Vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, 52.

35 Vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, 52.

ohne dass hierdurch ein Widerspruch zu dem erkennbaren Willen entstehen darf.<sup>36</sup>

Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Stifterwille mit seinem im Wege der Satzungsanpassungen „fortentwickelten“ Inhalt gilt, so dass unter Umständen ein Rückgriff auf den „ursprünglichen“ mutmaßlichen Stifterwillen gemäß dem Stiftungsgeschäft nicht mehr möglich ist.<sup>37</sup>

Hat der Stifter in der Satzung vorgesehen, dass die Stiftung ihre gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllen soll, wird im Zweifel das als vom Stifter gewollt anzusehen sein, was nach der jeweils geltenden Abgabenordnung die Steuerbegünstigung der Stiftung gewährleistet.

## V. Fazit

Die Neuregelung des § 85 BGB bietet Stiftern ein wirksames Instrument zur individuellen Gestaltung der Satzungsänderungsmöglichkeiten, zumindest für Stiftungen, die seit dem 1.7.2023 errichtet werden. Während das gesetzliche Drei-Stufen-Modell klare Rahmenbedingungen setzt, schafft § 85 Abs. 4 BGB Raum für innovative und flexible Lösungen, die dem Stifterwillen Rechnung tragen und den Stiftungsorganen die Möglichkeit geben im Sinne des Stifters die Stiftungssatzungen an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Für Bestandstiftungen stellen sich in der Praxis viele Fragen, für die der Gesetzgeber in seiner Begründung keine klaren Antworten liefert. Dies führt teilweise zu Rechtsunsicherheiten, die es im Sinne des ur-

sprünglichen Stifterwillens zu lösen gilt. Für Bestandstiftungen ist es essenziell, die gesetzlichen Möglichkeiten sorgfältig zu evaluieren und gegebenenfalls Satzungsänderungen vorzunehmen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

**Dr. Anna Kraftsoff**, RAin und Partnerin bei der Deutsche Stiftungsanwälte Rechtsanwalts-Gesellschaft und Leiterin des Regionalbüros Berlin des Deutschen Stiftungszentrums. Beratung von Stiftern und Stiftungen in allen Fragen des Stiftungs-, Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrechts. Tätigkeitsschwerpunkte: Errichtung und Umgestaltung von Stiftungen jeder Rechtsform sowie rechtssichere Gestaltung der Stiftungsarbeit.



**Benjamin Weber**, RA und Partner bei der Deutsche Stiftungsanwälte Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH. Beratung von steuerbegünstigten Körperschaften, Privatpersonen und Unternehmen in allen Fragen des Gesellschafts- und Gemeinnützigkeitsrechts. Tätigkeitsschwerpunkte: Sowohl Einführung von CMS und TCMS als auch Abwehrberatung gegenüber staatlichen Stellen wegen vermeintlicher Compliance-Verstöße.



<sup>36</sup> Kampermann, in: Schauhoff/Mehren, Stiftungsrecht nach der Reform, 2. Aufl. 2024, Kap. 5, Rn. 25.

<sup>37</sup> Hüttemann/Rawert, Beilage zu ZIP 2021, 11.

Dr. Lukas Eßers, RA

# Ermessensgrenzen für die Berücksichtigung gemeinwohlfördernder Aspekte in Leitungsentscheidungen

Die öffentliche Debatte um eine Gemeinwohlabindung von Unternehmen hat in den vergangenen Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Unternehmen sehen sich in der Folge verstärkt von unterschiedlichen Stakeholdern aufgefordert, ihre Bedeutung für die Gesellschaft auch jenseits erwerbswirtschaftlicher Zwecke zu definieren. Eine aus der Eigentumsgarantie resultierende Pflicht zur Berücksichtigung entsprechender Ziele lässt sich jedoch nicht überzeugend begründen. Nachfolgend soll daher die Frage erörtert werden, inwiefern Entscheidungsträger entsprechende Aspekte fakultativ in konkrete Leitungsentscheidungen einstellen können.

## I. Keine allgemeine Pflichtenbindung der Unternehmen

Eine allgemeine gesetzliche Pflichtenbindung von Unternehmen oder ihrer Organe ist derzeit weder unter nationalen noch europäischen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen.

### 1. Nationales Gesellschaftsrecht

Im deutschen Gesellschaftsrecht finden sich derzeit nur ausgewählte Regelungen zu Belangen des Gemeinwohls, etwa zur Arbeitnehmermitbestimmung, Frauenquote oder Vorstandsvergütung. Eine generelle Pflichtenbindung von Unternehmen auf das Gemeinwohl wurde durch den Gesetzgeber mit der Aktienrechtsreform im Jahr 1965 aufgehoben. Wenngleich die Gesetzesbegründung der Aktienrechtsreform<sup>1</sup> nahelegt, dass mit der ersatzlosen Streichung von § 70 AktG a. F. keine allgemeine Abkehr von einer Gemeinwohlabindung der AG verbunden sein sollte,<sup>2</sup> wird § 76 AktG in der aktuellen Fas-

<sup>1</sup> Begr. RegE AktG 1965, in: Kropff, Aktiengesetz, 1965, S. 97 f.; Reischl, Plenarprotokoll 04/184 vom 19.5.1965, S. 9217 (Abschnitt C, D); Wilhelmi, Plenarprotokoll 04/184 vom 19.5.1965, S. 9218 (Abschnitt A, B); Aschhoff, Plenarprotokoll 04/184 vom 19.5.1965, S. 9218 (Abschnitt C, D).

<sup>2</sup> Str.; für eine Abkehr des historischen Gesetzgebers plädierend Mertens/Cahn, in: Köln-Komm AktG, 3. Aufl. 2011, § 76, Rn. 33; Kort, NZG 2012, 926, 928; Mülbart, AG 2009, 766, 770; Zöllner, AG 2003, 2, 7; dagegen für eine wertneutrale Auslegung plädierend Fleischer, in: BeckOGK-AktG (Stand: 1.10.2024), § 76, Rn. 23; ders., AG 2001, 171, 175; Empt, CSR, 127 f., 130; Lübke, in: FS Müller-Graff, 2015, S. 266, 270; insg. kritisch Koch, in: 50 Jahre AktG, 2016, S. 65, 74; J. Vetter, ZGR 2018, 338, 351 f.